

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Verfassungsdienst  
4021 Linz • Klosterstraße 7

Geschäftszeichen:  
**Verf-5-270024/16-2009-Dan**

An die

Bearbeiterin: Mag.Dr. Tanja Danninger  
Tel: (+43 732) 77 20-117 51  
Fax: (+43 732) 77 20-117 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Koordinierungsstelle für Umweltinformationen beim  
Umweltbundesamt  
Spittelauer Lände 5  
1090 Wien

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 9. Februar 2009

## **Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinforma- tionen; Berichterstattung gemäß Leitfaden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen darf seitens des Landes OÖ folgender Bericht übermittelt werden:

ad 1. Allgemeine Beschreibung:

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte durch Novellierung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996, LGBl. Nr. 84/1996 idF BGBl. Nr. 44/2006; weitere Umsetzungsmaßnahmen siehe die nachfolgenden Punkte.

ad 2. Gewonnene Erfahrungen:

Durch den vermehrten Zugang zu Informationen erhöht sich der Anspruch an die Richtigkeit und Aktualität der Datenbanken, womit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist. Auch auf Grund gestiegener Anfragen hat sich der Arbeitsaufwand vermehrt.

ad 3. Begriffsbestimmungen:

ad 3.1. Durch den sehr weiten Begriff "Umweltinformation" gestaltet sich die Auslegung grundsätzlich schwierig, insbesondere wenn sich Anfragen auf geplante behördliche Maßnahmen, angebliche Versäumnisse und Strafverfahren beziehen.

ad 3.2. Körperschaften gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe b:

z. B. Wasserverbände, Gemeindeverbände.

" gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchstabe c:

z.B. Energieversorgungsunternehmen, Verkehrs- und Abfallunternehmen, Agrarmarkt Austria.

ad 4. Zugang zu Umweltinformationen:

ad 4.1. und 4.2.

Es erfolgte eine Kundmachung über regionale Zeitungen. Über Neuerungen wird die Bevölkerung zusätzlich über das Internet und regionale Medien informiert. Besondere Information erfolgt in Schulen und durch Aktionstage, Broschüren, Merkblätter und Leitlinien.

Das Land Oberösterreich verfügt über eine Internetseite, auf der sich Informationen über die einzelnen Themenbereiche befinden.

Die Auffindung der Daten kann über Text und geografische Karten erfolgen.

ad 4.3. Hinsichtlich der praktischen Anwendung von Art. 3 ist zu bemerken, dass sich der Zugang zu den Informationen durch den raschen Wandel der elektronischen Systeme immer schwieriger gestaltet. Ständige Anpassungen sind erforderlich, sodass eine Vereinheitlichung wünschenswert wäre.

ad 5. Ausnahmen:

ad 5.1. Die Ausnahmen des Art. 4 Umweltinformationsrichtlinie wurden in den §§ 16, 17 und 18 Oö. Umweltschutzgesetz in Anlehnung an die Bestimmungen des UIG umgesetzt.

ad 5.2. Der Leitfaden des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend UIG wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

ad 5.3. Die betroffenen Mitarbeiter wurden durch eine Fortbildungsveranstaltung informiert. Die entsprechenden Gesetze wurden zur Verfügung gestellt.

ad 5.4. Das Vorhandensein von Ausnahmetatbeständen ist wichtig.

ad 6. Gebühren:

Für den landesrechtlichen Bereich wurden keine Gebühren festgelegt. Es gibt einen Beschluss des Landeshauptmannes, dass Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

ad 7. Zugang zu den Gerichten:

Das Thema Rechtschutz ist im § 19 Oö. Umweltschutzgesetz geregelt.

Wurden Informationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, ist auf Antrag des Informationssuchenden ein Bescheid zu erlassen.

§ 19 Abs. 2 trifft detaillierte Regelungen, wer für die Bescheiderlassung zuständig ist.

In Abhängigkeit der erstinstanzlich zuständigen Behörde kann gegen Bescheide Vorstellung im Sinn der maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden oder Berufung, über die der unabhängige Verwaltungssenat entscheidet. Eine übergeordnete Kontrolle findet durch den Verwaltungsgerichtshof statt.

ad 8. Verbreitung von Umweltinformationen:

ad 8.1. Diese Verpflichtung wurde im § 20 Oö. Umweltschutzgesetz gesetzlich verankert. Umfassende Berichtspflichten z.B. im Bereich Luft und Wasser ergeben sich bereits auf Grund bundesgesetzlicher Vorgaben. Diese Daten werden dem Bund in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Ferner besteht die Verpflichtung zur Erstellung eines Landesumweltberichts.

ad 8.2. Hier werden verschiedenste Maßnahmen getroffen, die sich je nach Fachbereich unterschiedlich gestalten.

ad 8.3. Gemäß § 11 Oö. Umweltschutzgesetz hat die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Landesumweltbericht vorzulegen.

ad 8.4. Die Veröffentlichung erfolgt auf Papier und im Internet.

Zur praktischen Anwendung des Art. 7 ist anzumerken, dass der Aufwand für eine Aktualisierung in jährlichen Abständen sehr hoch ist.

ad 9. Qualität von Umweltinformationen:

ad 9.1. Schnittstellendefinitionen werden zur Verfügung gestellt, die ihre Verbreitung bei den Untersuchern für Umweltmedien finden. Messungen durch das Land Oberösterreich erfolgen durch eine akkreditierte Stelle.

ad 9.2. Anfragen zur verwendeten Methode wurden bis dato nicht gestellt. In jenen Bereichen, in denen die Methode wesentlich ist, erfolgt die Angabe der Methode mit der Information.

ad 9.3. Hinsichtlich der praktischen Anwendung ist anzumerken, dass die Abänderung von Schnittstellendefinitionen im Nachhinein zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen kann.

ad 10. Statistik:

Es ist keine Statistik vorhanden, da in den verschiedensten Bereichen eine Vielzahl von Umweltinformationen weitergegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Tanja Danninger

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.